



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

PRÜFUNGSBERICHT

Körperschaftsvermögen der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
6	Schlussbemerkungen	11

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	1
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	1.3
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Hannover
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
Satzung	Satzung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Bildung eines Körperschaftsvermögens
Schlaues Haus Oldenburg	Schlaues Haus Oldenburg gemeinnützige GmbH, Oldenburg
TGO	TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH, Oldenburg

An das Körperschaftsvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

1 Prüfungsauftrag

Die Hochschulleitung der

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg,

– im Folgenden auch kurz „Universität“ oder „Hochschule“ genannt –

hat uns mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Körperschaftsvermögens der Hochschule unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Körperschaftsvermögens der Universität verweisen wir auf Anlage 2.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Körperschaftsvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Körperschaftsvermögens der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Körperschaftsvermögens der Hochschule zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschule unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Hochschulleitung für den Jahresabschluss

Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Körperschaftsvermögens der Hochschule vermittelt. Ferner ist die Hochschulleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Hochschulleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Hochschule zur Fortführung der Hochschultätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Hochschultätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Hochschultätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Körperschaftsvermögens der Hochschule abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Hochschulleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Hochschulleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Hochschulleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Hochschultätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Hochschule zur Fortführung der Hochschultätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Hochschule ihre Hochschultätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Körperschaftsvermögens der Hochschule vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 21. Dezember 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Beyer
Wirtschaftsprüfer

gez. Kamieth
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung des Körperschaftsvermögens der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Körperschaftsvermögens der Hochschule oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der hochschulspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen des Körperschaftsvermögens der Hochschule. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgenden Schwerpunkt unserer Prüfung festgelegt:

- Werthaltigkeit der Finanzanlagen

Das interne Kontrollsystem des Körperschaftsvermögens der Hochschule ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Hochschulleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch eine Bestätigung des für das Körperschaftsvermögen tätigen Kreditinstituts eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten November und Dezember 2021 bis zum 21. Dezember 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Hochschulleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Körperschaftsvermögens der Hochschule sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Hochschulleitung getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Körperschaftsvermögens der Hochschule entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Körperschaftsvermögens der Hochschule.

6 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Hannover, den 21. Dezember 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beyer
Wirtschaftsprüfer

Kamieth
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Körperschaftsvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Beteiligungen	254.750,00	254.750,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.800,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	892.717,25	894.360,98
	892.717,25	896.160,98
	1.147.467,25	1.150.910,98

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Bilanzgewinn	931.867,25	935.310,98
B. Sonderposten für längerfristig gebundene Spenden	210.000,00	210.000,00
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	5.600,00	5.600,00
	<u>1.147.467,25</u>	<u>1.150.910,98</u>

Körperschaftvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0,00		4.500,00	
2. Sonstige betriebliche Erträge	260,00	260,00	1.800,00	6.300,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.703,73		3.519,64
4. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-3.443,73		2.780,36
5. Gewinnvortrag		935.310,98		932.530,62
6. Bilanzgewinn		931.867,25		935.310,98

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg, Oldenburg
Körperschaftsvermögen
Anhang für das Geschäftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben

Der 14. Senat der Carl von Ossietzky Universität, Ammerländer Heerstr. 114-118, 26111 Oldenburg, hat auf seiner 21. Sitzung am 28. Februar 2001 die Satzung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens gemäß § 50 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes beschlossen.

Das Körperschaftsvermögen besteht aus nichtstaatlichen Mitteln sowie aus den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen und dient der Erfüllung der Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Die Buchführung, Rechnungslegung, Bewertung und Bilanzierung richtet sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften. Sie wird getrennt von der Buchführung des Landesbetriebs Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geführt. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Bildung eines Körperschaftsvermögens aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Zur Klarheit der Darstellung des Jahresabschlusses der Hochschule sind Posten hinzugefügt bzw. die Postenbezeichnungen angepasst worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Geschäftsführung des Körperschaftsvermögens wurde durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität wahrgenommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nominalwerten beziehungsweise zu Anschaffungskosten angesetzt. Einzelwertberichtigungen werden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten bilanziert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital wird ohne festgesetztes Kapital ausgewiesen, da eine entsprechende Festsetzung nicht erfolgte.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

3. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Positionen des Anlagevermögens ist auf der Seite 3 dargestellt.

Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- kosten	Kumulierte Abschrei- bungen	Buchwerte
	1.1.2020 = 31.12.2020	1.1.2020 = 31.12.2020	31.12.2020 = 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
Finanzanlagen			
Beteiligungen	254.750,00	0,00	254.750,00

**Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg
- Körperschaftsvermögen -**

Finanzanlagen (Beteiligungen)

Das Körperschaftsvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hielt zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Schlaues Haus Oldenburg gemeinnützige GmbH, Oldenburg	210.000,00 €	210.000,00 €
ForWind GmbH, Oldenburg	20.000,00 €	20.000,00 €
HörTech gGmbH, Oldenburg	12.750,00 €	12.750,00 €
Wittbülten – Das Umweltzentrum an der Herrmann Lietz-Schule Spiekeroog – gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spiekeroog	6.000,00 €	6.000,00 €
TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH, Oldenburg	5.000,00 €	5.000,00 €
Stiftung Universitätsmedizin Nordwest, Oldenburg	<u>1.000,00 €</u>	<u>1.000,00 €</u>
	<u>254.750,00 €</u>	<u>254.750,00 €</u>

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestanden ausschließlich aus den Kunstwerken/Bildern, die aus dem Erbe von Frau Schulenberg stammen. Die Universität Oldenburg hat in 2020 die restlichen Bilder verkauft bzw. es erfolgte eine Absetzung des Bestands.

Guthaben bei Kreditinstituten

Das ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von € 892.717,25 betrifft in voller Höhe das laufende Konto bei der Landessparkasse zu Oldenburg, Oldenburg.

Eigenkapital

Das Eigenkapital wird in einer Höhe von € 931.867,25 ausgewiesen und steht dem Körperschaftsvermögen vollständig zur Verfügung. Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beträgt € 935.310,98.

Sonderposten für längerfristig gebundene Spenden

Der Sonderposten für längerfristig gebundene Spenden wurde in 2010 in Höhe der eingegangenen Beteiligung an der Schlaues Haus Oldenburg gemeinnützige GmbH, Oldenburg, aufwandswirksam gebildet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen i. H. v. € 5.600,00 ergeben sich aus den jährlichen Jahresabschlussarbeiten 2019 und 2020.

Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg
- Körperschaftsvermögen -

<u>Erträge</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Umsatzerlöse	0,00 €	4.500,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	260,00 €	1.800,00 €
	<u>260,00 €</u>	<u>6.300,00 €</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen hauptsächlich auf die Erträge aus dem Abgang des Umlaufvermögens. Dies ist auf den Verkauf der Bilder zurückzuführen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung	3.209,43 €	2.800,00 €
Übrige Aufwendungen	494,30 €	719,64 €
	<u>3.703,73 €</u>	<u>3.519,64 €</u>

4. Ergänzende Angaben

Angabe über Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB

Name und Sitz:	ForWind GmbH, Oldenburg
Höhe des Anteils in %:	80%
Höhe des Anteils in EUR:	20.000,00
Eigenkapital zum 31.12.2020:	55.949,03
Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020:	-2.157,23
Ergebnis Vorjahr:	-13.297,98

Name und Sitz:	HörTech gGmbH, Oldenburg
Höhe des Anteils in %:	51%
Höhe des Anteils in EUR:	12.750,00 €
Eigenkapital zum 31.12.2020:	239.627,44 €
Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020:	85.123,46 €
Ergebnis Vorjahr:	32.971,61 €

Name und Sitz:	Schlaues Haus Oldenburg gemeinnützige GmbH, Oldenburg
Höhe des Anteils in %:	70%
Höhe des Anteils in EUR:	210.000,00 €
Eigenkapital zum 31.12.2020:	303.202,44 €
Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020:	8.742,80 €
Ergebnis Vorjahr:	1.017,90 €

Name und Sitz:	Stiftung Universitätsmedizin Nordwest, Oldenburg
Höhe des Anteils in %:	50%
Höhe des Anteils in EUR:	1.000,00 €
Eigenkapital zum 31.12.2020:	2.000,00 €
Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020:	-71,10 €
Ergebnis Vorjahr:	0,00 €

Organe

Mitglieder des Hochschulrates

- Herr Jörg Waskönig (Vorsitzender des Hochschulrats, Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes Oldenburg)
- Frau Prof. Dr. Andrea Strübind (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät IV, Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik)
- Herr Ulrich Dempwolf (Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur)
- Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Karin Lochte (Alfred-Wegener-Institut)
- Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Wilhelm Schmitz (emeritierter Professor der medizinischen Fakultät der Universität Münster)
- Herr Felix Thalmann (Geschäftsführer BÜFA GmbH & Co. KG)

Mitglieder der Hochschulleitung

- Herr Prof. Dr. Ralph Bruder (Präsident seit 1. August 2021)
- Herr Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper (Präsident bis 31. Juli 2021)
- Herr Jörg Stahlmann (Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen)
- Herr Prof. Dr. Martin Fränze (Vizepräsident für Forschung und Transfer und Digitalisierung)
- Frau Prof. Dr. Verena Pietzner (Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales)
- Frau Prof. Dr. Annett Thiele (Vizepräsidentin für Wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung)

Mitglieder des Senats

1. Frau Prof. Dr. Thiel
2. Herr Hahn
3. Herr Hausmann
4. Herr Prof. Dr. Zielinski
5. Herr Prof. Dr. Siebel
6. Herr Mikschl
7. Frau Prof. Dr. Moschner
8. Herr Butler
9. Herr Dr. Köster
10. Herr Buhr
11. Frau Brandt
12. Frau Sturm
13. Frau Steinmetz

Sonstige Pflichtangaben

Das Honorar des Abschlussprüfers betrug in 2020 € 2.200,00 zzgl. Auslagen und betraf ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Oldenburg, den 20. September 2021

Prof. Dr. Ralph Bruder
Präsident

Jörg Stahlmann
Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtsform	<p>Das Körperschaftsvermögen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, ist ein gemäß § 50 Abs. 2 NHG von der Hochschule vom Landesvermögen getrennt verwaltetes Vermögen.</p> <p>Es dient gemäß § 50 NHG i. V. m. § 2 der Satzung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, zur Erfüllung der Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Aufgaben der Universität sind gemäß § 3 Abs. 1 NHG i. V. m. § 3 der Grundordnung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Universität bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erfordern.</p>
Rechtsaufsicht	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), Hannover
Gründung	25. April 2001
Sitz	Oldenburg
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Verfassung	Die Rechtsverhältnisse des Körperschaftsvermögens der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz und der Satzung vom 25. April 2001 (zuletzt geändert am 8. Februar 2005).
Organe	Die Organe des Körperschaftsvermögens stimmen mit den Organen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, überein. Nach § 36 NHG sind die zentralen Organe der Universität das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.
Finanzierung	<p>Einnahmen des Körperschaftsvermögens sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen Dritter an die Körperschaft. Zuwendungen Dritter fallen nicht in das Körperschaftsvermögen, wenn der Zuwendungsgeber dies ausgeschlossen hat oder die Zuwendungen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben i. S. d. § 22 NHG gewährt werden.</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 2 NHG i. V. m. § 3 Abs. 4 der Satzung stellt die Hochschulleitung für jedes Geschäftsjahr einen nach Erfolgs- und Finanzplan gegliederten Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt. Der Senat entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.</p>

Beteiligungen

Gemäß § 50 Abs. 4 NHG kann sich die Universität mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissenschafts- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen.

HörTech gGmbH, Oldenburg

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Gewinnung neuer Methoden und Erkenntnisse durch den Betrieb eines Kompetenzzentrums für Hörgeräte-Systemtechnik, in welchem die am Prozess der Forschung und Entwicklung beteiligten Unternehmen/ Institutionen der Privatwirtschaft sowie Universitäten und Forschungsinstitute Projekte zur (Weiter-)Entwicklung von Hörgeräte-Systemtechnik sowie assoziierter Produkte alleine oder gemeinschaftlich in vorwettbewerblicher Kooperation realisieren können. An dem Stammkapital von EUR 25.000,00 ist das Körperschaftsvermögen der Universität mit 51 % beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Hörzentrum Oldenburg gGmbH (bis zum 7. Dezember 2020: Hörzentrum Oldenburg GmbH), Oldenburg.

TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH, Oldenburg

Die TGO ist geschäftsführende Gesellschafterin der TGO Besitz GmbH & Co. KG, Oldenburg. Bei der KG handelt es sich um eine Gesellschaft zur Förderung innovativer Gründungen und Gründungskultur in Oldenburg. Zu diesem Zweck betreibt sie die Bebauung, Verwaltung und Vermietung des Technologie- und Gründerzentrums Oldenburg. Am Stammkapital in Höhe von EUR 25.300,00 ist das Körperschaftsvermögen der Universität mit EUR 150,00 (= 0,6 %) beteiligt. Bei Erwerb der Beteiligung hat sie darüber hinaus ein Aufgeld in Höhe von EUR 4.850,00 geleistet.

ForWind GmbH, Oldenburg

Gegenstand des Unternehmens sind Tätigkeiten in den Bereichen erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und deren Einbindung in die Energieversorgung. Diese umfassen Forschung, Weiterbildung, industriennahe Entwicklungen und Dienstleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten. Das Körperschaftsvermögen der Universität ist mit 80 % am Stammkapital (EUR 25.000,00) beteiligt.

**Beteiligungen
(Fortsetzung)****Schlaues Haus Oldenburg gGmbH, Oldenburg**

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diesen Zweck verwirklicht das Unternehmen insbesondere durch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers und die Förderung kultureller Belange, indem durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information ermöglicht wird. Erreicht werden soll dieser Zweck insbesondere durch den Bau und die Nutzung des „Schlaues Haus Oldenburg“, in dem der aktuelle Stand von Wissenschaft und Forschung dargestellt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und auch durch Veranstaltungen vermittelt wird. Das „Schlaues Haus Oldenburg“ soll die Partizipation der Öffentlichkeit an der inhaltlichen Ausgestaltung ermöglichen und die Vernetzung von Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit fördern. Das Körperschaftsvermögen der Universität ist mit 70 % am Stammkapital (EUR 300.000,00) beteiligt.

Wittbülten – Das Umweltzentrum gGmbH, Spiekeroog

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Umweltbildungsarbeit unter besonderer Berücksichtigung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, bei dem der nachhaltige Umgang mit den Ressourcen am Beispiel der ostfriesischen Inselwelt im Mittelpunkt steht. Die Gesellschaft dient sowohl wissenschaftlichen als auch erzieherischen Zwecken. Das Körperschaftsvermögen der Universität ist seit 2010 mit EUR 6.000,00 (16 %) am Stammkapital (EUR 37.000,00) beteiligt.

Stiftung Universitätsmedizin Nordwest, Oldenburg

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg, hat zusammen mit der Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, Oldenburg, die Stiftung Universitätsmedizin Nordwest, Oldenburg, errichtet. Trägerin der nicht-rechtsfähigen Stiftung ist der Verein der Freunde und Förderer der Universitätsmedizin Nordwest e. V., Oldenburg. Die beiden Stifterinnen sind mit jeweils EUR 1.000,00 (50 %) am Stiftungskapital (EUR 2.000,00) beteiligt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens, welches insbesondere durch die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln und die Durchführung eigener Veranstaltungen jeglicher Art zur Förderung der Universitätsmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verwirklicht wird.

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.